



Richtlinien

zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau

vom 30.06.2009
gültig ab 01.01.2010

Impressum

Herausgeberin:

STADT FREIBURG im BREISGAU
Dezernat für Kultur, Jugend und Soziales
- Sozial- und Jugendamt -

Zusammenstellung und Bearbeitung:

Sozial- und Jugendamt
Abteilung 4
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg
Herr Thiele
Tel. 0761 / 201-3750
E-Mail: Hans-Georg.Thiele@stadt.freiburg.de

Inhalt

Präambel	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze	4
§ 2 Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII	4
§ 3 Vergabe von Plätzen durch die Einrichtungen	5
2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung	5
§ 4 Bedarfsplanung	5
§ 5 Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung	6
3. Abschnitt: Förderfähige Leistungsformen	7
§ 6 Gruppenformen und Öffnungszeiten	7
§ 7 Integrative Leistungen	8
§ 8 Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund.....	8
§ 9 Besondere Leistungen der Sprachförderung	9
4. Abschnitt: Grundsätze der Zuschussberechnung	9
§ 10 Zusammensetzung der Förderung	9
§ 11 Berechnung des gesetzlichen Regelzuschuss.....	10
§ 12 Berechnung des leistungsbezogenen Zuschuss.....	10
5. Abschnitt: Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger	11
§ 13 Elternbeiträge	11
§ 14 Eigenanteile der Träger	11
6. Abschnitt: Verfahren und sonstige Regelungen	12
§ 15 Verfahren der Bezuschussung	12
§ 16 Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes	12
§ 17 Inkrafttreten der Richtlinien	12
Anlage 1: Anerkannte Gesamtkosten pro Platz	13
I. Anerkannte Personalkosten pro Platz	13
II. Anerkannte Gebäudekosten pro Platz.....	14
III. Anerkannte Sachkosten pro Platz	15
Anlage 2: Empfohlene Elternbeiträge	17
Anlage 3: Bezuschussung von Investitions- und Sanierungskosten	19
I. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung	19
II. Höhe der Förderung	19
III. Bindung an den Verwendungszweck	20
IV. Verfahren	20
V. Nachweis und Prüfung der Verwendung	21
VI. Aufhebung und Rückforderung.....	21

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG, in der Fassung vom 19. März 2009), die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen sowie von gewerblichen Trägern betrieben werden und die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen. Die Richtlinien wurden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erarbeitet und sehen neben der im KiTaG geregelten gruppenbezogenen Förderung die Möglichkeit einer freiwilligen leistungsbezogenen Förderung der Träger durch die Stadt Freiburg vor.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sollen die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Sie haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zur Förderung der Gesamtentwicklung des einzelnen Kindes. Dabei arbeiten sie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- (2) Die Träger von Einrichtungen und Gruppen orientieren sich mit ihren Leistungsangeboten in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und sind verpflichtet, die in § 1 SGB VIII und § 2 KiTaG dargestellten Grundsätze, Aufgaben und Ziele zu beachten.

§ 2

Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

- (1) Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und die zur Umsetzung des Schutzauftrags gesondert getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
- (2) Die Träger der Einrichtungen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 3

Vergabe von Plätzen durch die Einrichtungen

- (1) Bei der Vergabe von Plätzen ist der Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII zu berücksichtigen.
- (2) Wird von mehreren Kindern mit einem Rechtsanspruch ein Platz nachgefragt, dann sollen diejenigen Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, bei denen familienergänzende Erziehung in Kindertageseinrichtungen für ihre Gesamtentwicklung besonders dringlich erscheint.
- (3) Bei der Vergabe von Plätzen für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen diejenigen Kinder bevorzugt werden, welche die Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 SGB VIII erfüllen.
- (4) Plätze von in der Bedarfsplanung aufgenommenen Gruppen sind bevorzugt an Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg zu vergeben. Die Anzahl und die Herkunft der betreuten Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Freiburg ist von den Kindertageseinrichtungen dem Sozial- und Jugendamt zu melden.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung

§ 4

Bedarfsplanung

- (1) Einrichtungen und Gruppen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie der städtischen Bedarfsplanung entsprechen. Die Bezuschussung von Einrichtungen und Gruppen, die nicht der Bedarfsplanung entsprechen, erfolgt gemäß § 8 Absatz 4 KiTaG.
- (2) In die Bedarfsplanung können nur Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden,
 1. die allgemein zugänglich sind,
 2. die Elternbeiträge erheben, welche dem ortsüblichen Rahmen entsprechen
 3. und die in § 1 genannten allgemeinen Fördergrundsätze sowie die in § 5 geregelten qualitativen Standards beachten.
- (3) In die Bedarfsplanung können nur Gruppen in Gänze, nicht aber einzelne Plätze einer Gruppe aufgenommen werden.
- (4) Betriebskindertagesstätten und -krippen sowie Gruppen, die überwiegend mit Belegrechten Dritter versehen sind, werden nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen. Eine über die Bezuschussung nach § 8 Absatz 4 KiTaG hinausgehende, freiwillige städtische Förderung kann im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel durch mit den Trägern abzuschließende Vereinbarungen erfolgen.
- (5) Die Bedarfsplanung wird unter Beteiligung der Träger der Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Planungsgruppe erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.

-
- (6) Der Gemeinderat beschließt zudem die über Absatz 2 hinausgehende Kriterien der Bedarfsplanung und über das Verfahren der Bedarfsplanung.

§ 5

Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass die in § 7 KiTaG formulierten Anforderungen an die Qualifikation des Personals und die vom Kommunalverband Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Mindestanforderungen für die personelle und räumliche Ausstattung eingehalten werden.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind von den Trägern die Grundsätze des § 9 SGB VIII zu beachten; insbesondere haben die Träger der Kindertageseinrichtungen entsprechend § 9 Ziffer 3 sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und Gleichberechtigung gefördert werden. Geschlechterreflektierende Ansätze sollen im pädagogischen Konzept so verankert werden, dass Entfaltungs- und Handlungsspielräume von Mädchen und Jungen erweitert werden können sowie stereotypisierenden Situationen und geschlechtsbezogene Fragen und Problemen in der pädagogischen Praxis professionell begegnet werden kann.
- (3) Jeder Träger von Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet, in seinem pädagogischen Konzept folgende fachlich qualitativen Aspekte – soweit sie für sein konkretes Leistungsangebot einschlägig sind – zu berücksichtigen:
1. Eingewöhnung von neu aufgenommenen Kindern (insbesondere von Kindern unter 3 Jahren)
 2. Umsetzung des Orientierungsplans nach anerkannten fachlichen Grundsätzen (§§ 22, 22a SGB VIII) für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 3. Bewegungsmöglichkeiten für alle Altersstufen; anregende und altersgerechte Gestaltung der Räume
 4. Zusammenarbeit mit den Eltern
 5. Beobachtung der Kindesentwicklung, Dokumentation und fachliche Reflektion der Beobachtung als Grundlage für die pädagogische Arbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie für die gezielte Förderung der einzelnen Kinder
 6. Besondere Ansätze zur Förderung von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund
 7. Besondere Ansätze zur Förderung des Spracherwerbs
 8. Besondere Ansätze zur Förderung von Mädchen und Jungen mit Behinderung
- Das pädagogische Konzept des Trägers ist auf Verlangen den Eltern oder dem Sozial- und Jugendamt vorzulegen.
- (4) Die fachlichen Standards für Kindertageseinrichtungen werden in einer Arbeitsgemeinschaft der freien Träger und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII weiterentwickelt und fortgeschrieben. Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen für eine einheitliche Gestaltung und Umsetzung der fachlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen geben. Über die Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Fortschreibung wird im Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Freiburg berichtet.

3. Abschnitt: Förderfähige Leistungsformen

§ 6

Gruppenformen und Öffnungszeiten

- (1) Gefördert wird die Betreuung der Kinder in den in § 1 Absatz 5 und 6 KiTaG und den vom KVJS ausgestellten Betriebserlaubnissen festgelegten Gruppenformen. Dies können sein:

Altersstufe	Gruppenform	Öffnungszeiten pro Tag
0 bis unter 3 Jahre	Krippengruppen (KG)	4 bis 10 Stunden
3 Jahre bis zum Schuleintritt	Halbtags- oder Regelkindergarten (HT / RG)	4 bis unter 6 Stunden
	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	6 bis 7 Stunden
	Ganztagsbetreuung (GT)	über 7 bis 10 Stunden
	Ganztagsbetreuung mit HT	
	Ganztagsbetreuung mit VÖ	
Integrative Gruppen	4 bis 10 Stunden	
0 bis 12 Jahre	Altersmischung 0 bis 6 Jahre (AM 0-6)	4 bis 10 Stunden
	Altersmischung 2 bis 6 Jahre (AM 2-6)	
	Altersmischung 0 bis 12 Jahre (AM 0-12)	
	Altersmischung 2 bis 12 Jahre (AM 2-12)	
	Altersmischung 3 bis 12 Jahre (AM 3-12)	

- (2) Sollten im Bedarfsplan andere Gruppenformen aufgenommen werden, so ist die Förderung unter Beachtung von § 8 KiTaG mit diesen Trägern gesondert zu vereinbaren.
- (3) Änderungen des Betreuungsangebotes bedürfen einer Änderung der Betriebserlaubnis und der Zustimmung der Stadt Freiburg im Rahmen der Bedarfsplanung.
- (4) Die Betreuung findet in der Regel an 5 Tagen pro Woche statt. Einen Platz an weniger als 5 Tagen pro Woche zu belegen ist möglich, wenn die nicht genutzten Betreuungszeiten anderweitig belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist. Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Freiburg.
- (5) Die Einrichtungen sind in der Regel an 30 bis 35 Tagen im Jahr geschlossen. Kürzere oder längere Schließzeiten bedürfen der Zustimmung der Stadt Freiburg.

§ 7

Integrative Leistungen

- (1) Werden Kinder ab 3 Jahren, die aufgrund einer Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, in integrativen Gruppen oder in Form der Einzelintegration in einer anderen Gruppenform betreut, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von integrativen Leistungen ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII vom Gesundheitsamt bestätigt wurde.
- (3) Wird bei einem Kind ein besonderer Förderbedarf im Sinne des Absatzes 2 festgestellt, so ist für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Dieser Belegungsumfang ist bei der Berechnung der auslastungsbezogenen Gesamtkosten gemäß § 12 Absatz 3 zu berücksichtigen; erfolgt die Betreuung in einer integrativen Gruppe, ist derselbe Belegungsumfang zusätzlich bei der Berechnung der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben gemäß § 11 Absatz 3 zu Grunde zu legen.

§ 8

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund

- (1) Werden besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund erbracht, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von besonderen Leistungen zur Förderung von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Ein solcher besonderer Förderbedarf liegt vor, wenn durch den Migrationshintergrund die Integration des Kindes in die Gemeinschaft beeinträchtigt und bzw. oder eine intensivere Zusammenarbeit mit den Eltern erforderlich ist. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn mindestens ein Elternteil aus einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland stammt oder in der Familie vorrangig eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird.
- (3) Werden in einer Gruppe besondere Leistungen für Kinder mit einem Förderbedarf im Sinne des Absatzes 2 erbracht, so ist hierfür ein zusätzlicher Betreuungsaufwand in Höhe von 0,5 Wochenstunden je Kind mit Förderbedarf zu veranschlagen. Dieser zusätzliche Betreuungsaufwand ist bei der Berechnung des leistungsbezogenen Zuschusses gemäß § 12 Absatz 4 zu berücksichtigen.

§ 9

Besondere Leistungen der Sprachförderung

- (1) Werden besondere Leistungen zur kindbezogenen Förderung des Spracherwerbs erbracht, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von besonderen Leistungen der Sprachförderung ist, dass ein Sprachförderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für eine in die Regelbetreuung integrierte Sprachförderung durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Das Vorliegen eines Sprachförderbedarfs wird in der Einrichtung grundsätzlich im Rahmen eines standardisierten Verfahrens festgestellt. Für Kinder unter 4 Jahren kann der Sprachförderbedarf in Abstimmung mit den Eltern von der Leitung der Einrichtung durch eine fachliche Einschätzung festgestellt werden.
- (3) Werden in einer Gruppe besondere Leistungen der Sprachförderung für Kinder mit einem Förderbedarf im Sinne des Absatz 2 erbracht, so ist je Kind mit Förderbedarf ein zusätzlicher Leistungsaufwand von 370,- € pro Jahr zu veranschlagen. Dieser zusätzliche Leistungsaufwand ist bei der Berechnung des leistungsbezogenen Zuschusses gemäß § 12 Absatz 5 zu berücksichtigen.
- (4) Wenn die zur Sprachförderung im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht für die Förderung aller Kinder mit Sprachförderbedarf ausreichen, ist die Förderung nach folgenden Prioritäten zu verteilen:
 1. Kinder mit Sprachförderbedarf, für die keine Mittel aus der Landesstiftung zur Verfügung stehen
 2. Kinder mit Sprachförderbedarf im Alter von 3 bis 4 Jahren
 3. Übrige Kinder mit Sprachförderbedarf

4. Abschnitt: Grundsätze der Zuschussberechnung

§ 10

Zusammensetzung der Förderung

- (1) Die Gesamtförderung einer Einrichtung bzw. einer Gruppe, welche die Voraussetzungen der Förderung erfüllt und förderfähige Leistungen erbringt, setzt sich aus folgenden Förderbestandteilen zusammen:
 1. Gesetzlicher Regelzuschuss (vgl. § 11)
 2. Leistungsbezogener Zuschuss (vgl. § 12)
- (2) Die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses erfolgt auf freiwilliger Basis und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.

§ 11

Berechnung des gesetzlichen Regelzuschuss

- (1) Der gesetzliche Regelzuschuss für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren und für die Betreuung von Kindern aller Altersstufen in altersgemischten Gruppen (Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG) beträgt 63 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.
- (2) Der gesetzliche Regelzuschuss für Krippengruppen im Sinne des § 1 Absatz 6 KiTaG beträgt 68 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.
- (3) Die als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben ergeben sich aus einer Multiplikation der anerkannten Gesamtkosten pro Platz mit der Anzahl der in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze. Werden integrative Leistungen in einer integrativen Gruppe erbracht, so ist bei der Anzahl der Plätze der in § 7 Absatz 3 geregelte Belegungsumfang einzubeziehen.
- (4) Die anerkannten Gesamtkosten pro Platz weisen die anerkannten Kosten aus, die auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung und in der jeweiligen Gruppenform entfallen. Sie setzen sich zusammen aus den anerkannten Personalkosten pro Platz, den anerkannten Gebäudekosten pro Platz, sowie den anerkannten Sachkosten pro Platz. Die Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 12

Berechnung des leistungsbezogenen Zuschuss

- (1) Der leistungsbezogene Zuschuss wird unter Berücksichtigung von Auslastung und Erbringung besonderer Leistungen im Sinne der §§ 8 und 9 bestimmt.
- (2) Zur Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses muss zunächst die Summe aus den auslastungsbezogenen Gesamtkosten (vgl. Absatz 3) und den Kosten für besondere Leistungen (vgl. Absätze 4 und 5) gebildet werden, von der dann wiederum die Summe aus gesetzlichem Regelzuschuss, anzurechnenden Elternbeiträgen (vgl. § 13) und Eigenanteilen des Trägers (vgl. § 14) abzuziehen ist.
- (3) Die auslastungsbezogenen Gesamtkosten ergeben sich aus einer Multiplikation der in § 11 Absatz 4 geregelten anerkannten Gesamtkosten pro Platz mit der Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze. Werden integrative Leistungen erbracht, so ist bei der durchschnittlichen Belegung der in § 7 Absatz 3 geregelte Belegungsumfang einzubeziehen. Die durchschnittliche Belegung wird über die tatsächlichen Belegungszahlen an vom Sozial- und Jugendamt vorgegebenen Stichtagen ermittelt. Wird ein Platz in Form eines Platz-Sharings von mehreren Kindern genutzt, ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Belegung nur der belegte Platz zu zählen und nicht die Zahl der betreuten Kinder. Eine Einrichtung gilt als voll belegt, wenn über das Jahr eine durchschnittliche Belegung von 94 % der in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze erreicht wird. Eine über die volle Belegung hinausgehende Auslastung wird nicht bezuschusst; die Regelung in Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Zur Berechnung der Kosten für besondere Leistungen im Sinne des § 8 (Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund) ist der gemäß § 8 Absatz 3 ermittelte zusätzliche Betreuungsaufwand mit dem trägerindividuellen Personalkostensatz zu multiplizieren. Die Berechnung des trägerindividuellen Personalkostensatzes ergibt sich aus Anlage 1 (Ziffer I. 2).

-
- (5) Zur Berechnung der Kosten für besondere Leistungen der Sprachförderung ist der zusätzliche Leistungsaufwand in Höhe von 370 € pro Jahr mit der Anzahl der nach § 9 geförderten Kinder zu multiplizieren.

5. Abschnitt: Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die nach Anlage 2 von der Stadt empfohlenen Elternbeiträge sind nach Altersstufen und Betreuungszeit gestaffelt. Zudem wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie und der Zahl der Kinder in einer Familie Rechnung getragen.
- (3) Wenn ein freier Träger sich der Beitragsempfehlung nach Anlage 2 zu dieser Richtlinie anschließt, werden als anzurechnende Elternbeiträge gemäß § 12 Absatz 2 die tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge berücksichtigt. Schließt sich ein Träger der Beitragsempfehlung nach Anlage 2 nicht an, werden als anzurechnende Elternbeiträge 20 % der auslastungsbezogenen Gesamtkosten veranschlagt.

§ 14

Eigenanteile der Träger

- (1) Voraussetzung für die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses ist die Erbringung eines Eigenanteils seitens des Trägers der Einrichtung.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils soll der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers angemessen sein und ist mit den Trägern gesondert zu vereinbaren.
- (3) Der Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erbracht werden. Als Geldwert ehrenamtlicher Tätigkeit ist ein Verrechnungssatz von 15 € pro Stunde anzusetzen.

6. Abschnitt: Verfahren und sonstige Regelungen

§ 15

Verfahren der Bezuschussung

- (1) Die Träger der Einrichtungen reichen ihre Anträge auf Bezuschussung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 15.02. schriftlich und in elektronischer Form (Kalkulationstabelle) ein. Hierbei sind die Belegungsdaten sowie die Kosten des Vorjahres nach der in Anlage 1 dargestellten Gliederung anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Anhand des Antrages erfolgt eine Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses.
- (3) Auf Grundlage des Gesamtzuschussbetrages des Vorjahres werden unter Berücksichtigung angemessener, erwarteter Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten Abschlagszahlungen für das laufende Jahr ermittelt.
- (4) Die Stadt erlässt gegenüber den Trägern einen Förderbescheid, in dem der spitz abgerechnete Gesamtzuschuss des Vorjahres sowie die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr festgelegt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils zum Anfang eines Quartals.
- (5) Besteht aufgrund der Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, wird diese mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet oder mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht.

§ 16

Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes

Die Stadt Freiburg fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung, Energiesparmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den Investitions- und Sanierungskosten. Näheres regelt Anlage 3.

§ 17

Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
 1. für Kindertageseinrichtungen und altersgemischte Gruppen vom 21.10.2003,
 2. für Krippengruppen vom 01.08.2006 sowie
 3. für bauliche Instandhaltung und Sanierung vom 01.01.1999außer Kraft.

Anlage 1: Anerkannte Gesamtkosten pro Platz

Die anerkannten Gesamtkosten pro Platz weisen die anerkannten Kosten aus, die auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung und in der jeweiligen Gruppenform entfallen. Sie setzen sich zusammen aus den anerkannten Personalkosten pro Platz, den anerkannten Gebäudekosten pro Platz, sowie den anerkannten Sachkosten pro Platz.

I. Anerkannte Personalkosten pro Platz

1. Die anerkannten Personalkosten pro Platz ergeben sich aus einer Multiplikation des trägerindividuellen Personalkostensatzes (€ / Wochenstunde) mit platzbezogenen Personalstandards (Wochenstunden / Platz).
2. Der trägerindividuelle Personalkostensatz gibt die Personalkosten des jeweiligen Trägers (€ / Wochenstunde) an und ist der Quotient aus der Summe der Personalkosten des jeweiligen Trägers und der Summe der vereinbarten Wochenarbeitszeit des pädagogischen Personals. Der trägerindividuelle Personalkostensatz wird getrennt für pädagogische Fachkräfte in der Gruppenarbeit und pädagogische Leitungskräfte ermittelt.
Die platzbezogenen Personalstandards für die pädagogischen Fachkräfte werden aus den gruppenbezogenen Personalstandards des KVJS unter Berücksichtigung der Hauptbetreuungs- und Öffnungszeit abgeleitet.
Für pädagogische Leitungskräfte wird dabei folgende gruppenbezogene Ausstattung mit Leitungspersonal zu Grunde gelegt:

a) In Einrichtungen mit 1 oder 2 Gruppen	0,2 Vollzeitstellen
b) In Einrichtungen mit 3 Gruppen	0,5 Vollzeitstellen
c) In Einrichtungen mit 4 Gruppen	0,7 Vollzeitstellen
d) In Einrichtungen mit 5 oder mehr Gruppen	1,0 Vollzeitstellen
3. Die bei der Ermittlung des trägerindividuellen Personalkostensatzes zu veranschlagende Summe der Personalkosten eines Trägers setzt sich zusammen
 - a) aus den Bruttogehältern des nach den Empfehlungen des KVJS notwendigen Betreuungspersonals und der pädagogischen Leitungskräfte; maximal ist hierbei die tarifgerechte Entlohnung zu veranschlagen,
 - b) aus den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und zu den tariflich vereinbarten Zusatzversorgungen,
 - c) sowie aus den notwendigen Personalnebenkosten.
4. Für berücksichtigungsfähige Personalkosten gilt im Einzelnen folgendes:
 - a) Zur Prüfung der Personalkosten sind für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter folgende Angaben erforderlich:
 1. Die wöchentliche Arbeitszeit
 2. Die Beschäftigungsmonate
 3. Die Entgeltgruppe und / oder Gehaltsstufe

-
- b) Für Praktikantinnen / Praktikanten im Anerkennungsjahr werden maximal 20.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle als Personalkosten anerkannt. In die Berechnung der Gesamtpersonalausstattung gehen Praktikantinnen / Praktikanten im Anerkennungsjahr nur mit der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit ein.
 - c) Als Personalnebenkosten werden bis zu einer Höhe von 6 % der Personalkosten anerkannt:
 - 1. Kosten für Vertretungspersonal
 - 2. Kosten für Helferinnen / Helfer im freiwilligen sozialen Jahr oder sonstige Praktikanten
 - 3. Beihilfen für das Betreuungs- und Leitungspersonal
 - 4. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - 5. Kosten für die Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
 - 6. Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz
 - 7. Kosten für Aus- und Fortbildung

II. Anerkannte Gebäudekosten pro Platz

- 1. Die anerkannten Gebäudekosten pro Platz ergeben sich aus einer Multiplikation des trägerindividuellen Gebäudekostensatzes (€ / qm) mit dem für die jeweilige Altersstufe und die jeweilige Gruppenform geltenden Gebäudestandard des KVJS (qm / Platz).
- 2. Der trägerindividuelle Gebäudekostensatz gibt die Gebäudekosten der jeweiligen Einrichtung (€ / qm) an und ist der Quotient aus der Summe der Gebäudekosten der jeweiligen Einrichtung und der Gesamtstandardfläche der einzelnen Gruppenräume, die auf Basis der geltenden Gebäudestandards des KVJS ermittelt wird.
- 3. Die bei der Ermittlung des trägerindividuellen Gebäudekostensatzes zu veranschlagende Summe der Gebäudekosten einer Einrichtung setzen sich zusammen aus den Kosten für Mieten und den Kosten für die Bewirtschaftung des von der Einrichtung genutzten Gebäudes.
- 4. Für berücksichtigungsfähige Gebäudekosten gilt im Einzelnen folgendes:
 - a) Bei Trägern, die Einrichtungen in eigenen Gebäuden betreiben, werden Investitions- und Unterhaltskosten in Höhe von pauschal 2.400 € pro Gruppe und Jahr anerkannt.
 - b) Bei Trägern, die Einrichtungen in gemieteten Gebäuden betreiben, werden Mieten oder Pachten in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 10 € pro Quadratmeter und Monat anerkannt. Auf Antrag können darüber hinaus gehende Mietkosten anerkannt werden, wenn die im jeweiligen Stadtteil ortsübliche Miete über die in Satz 1 genannte Obergrenze hinausgeht. Nicht berücksichtigungsfähig sind Mietkosten, wenn die Mietparteien demselben Träger zuzurechnen sind.
 - c) Kosten für Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen an Gebäude und Außenanlagen werden bis zu einer Höhe von 25 € pro Jahr und Quadratmeter notwendige Fläche der Gruppenräume laut Mindeststandard des KVJS (fiktive Fläche) anerkannt. Bei gemieteten Gebäuden werden Instandhaltungskosten nur anerkannt, soweit diese laut Mietvertrag vom Mieter zu tragen sind.
 - d) Als Bewirtschaftungskosten werden in tatsächlicher, nachgewiesener Höhe anerkannt:

-
1. Heizkosten und Kosten für die Warmwasserbereitung
 2. Wasser- und Abwassergebühren
 3. Kosten für die Müllentsorgung
 4. Stromkosten
- e) Kosten für die Reinigung des Gebäudes werden bis zu einer Höhe von 82,50 € pro Jahr und Quadratmeter Fläche der Gruppenräume laut Mindeststandard des KVJS (fiktive Fläche) anerkannt.
- f) Kosten für Hausmeistertätigkeiten werden bis zu einer Höhe von 35 € pro Jahr und Quadratmeter Fläche der Gruppenräume laut Mindeststandard des KVJS (fiktive Fläche) anerkannt.
- g) Nicht ausgeschöpfte Obergrenzen für Kosten der Reinigung und für Hausmeistertätigkeit können auf die jeweils andere Kostenposition übertragen werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

III. Anerkannte Sachkosten pro Platz

1. Für die anerkannten Sachkosten pro Platz sind folgenden nach Altersstufen differenzierten, platzbezogenen Obergrenzen maßgebend:
 - a) Personelle Verwaltungskosten, Verwaltungskostenumlagen, Kosten der Buchhaltung und Beratungskosten (Overhead- und Regiekosten) werden für alle Altersstufen bis zu einer Höhe von 7 % der Gesamtkosten für das pädagogische Fach- und Leitungspersonal anerkannt. Da die Höhe der Overhead und Regiekosten einerseits von der Zahl der Gruppen und Mitarbeiter (für alle Altersstufen gleich) und andererseits von der Zahl der Plätze (unterschiedlich für Plätze unter 3 und ab 3 Jahren) abhängig ist, wird bei einem Platz für Kinder unter 3 Jahren das 1,5-fache der Overhead- und Regiekosten eines Platzes für Kinder ab 3 Jahren veranschlagt.
 - b) Sachkosten für Telefon, Internet, Porto, Büroausstattung und Büromaterial sowie Fachliteratur (sächliche Verwaltungskosten) werden bis zu einer Höhe von 60 € pro Jahr und Platz für Kinder unter 3 Jahren und in Höhe von 40 € pro Jahr und Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt.
 - c) Sachkosten für Instandhaltung und Abschreibung von Inventar werden bis zu einer Höhe von 100 € pro Jahr und Platz für Kinder unter 3 Jahren und in Höhe von 50 € pro Jahr und Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt. Unter die Abschreibungen fallen auch Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).
 - d) Sachkosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden bis zu einer Höhe von 60 € pro Jahr und Platz für Kinder unter 3 Jahren und in Höhe von 40 € pro Jahr und Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt.
 - e) Sachkosten für die Umsetzung des Orientierungsplans (z.B. für Dokumentationsmaterial oder Lernmaterial) werden bis zu einer Höhe von 50 € pro Jahr und Platz für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt anerkannt.
 - f) Nicht ausgeschöpfte Obergrenzen nach den Absätzen 2 bis 4 können auf jeweils andere Kostenpositionen übertragen werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Hieraus ergeben sich für die jeweiligen Altersstufen folgende platzbezogene Obergrenzen:

Obergrenzen laut Ziff. 1 a)	unter 3 Jahren	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Schulkinder
Overhead- und Regiekosten	7 % der Gesamtkosten für pädagogisches Leistungs- und Fachpersonal : (Plätze unter 3 Jahren x 1,5 + Plätze ab 3 Jahren)		
	x 1,5	x 1,0	x 1,0

Obergrenzen laut Ziff. 1 b) bis e)	unter 3 Jahren	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Schulkinder
sächliche Verwaltungskosten	60 €	40 €	40 €
Instandhaltung und Abschreibung von Inventar	100 €	50 €	50 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	60 €	40 €	40 €
Umsetzung Orientierungsplan	---	50 €	---
Summe	220 €	180 €	130 €

2. Aus den platzbezogenen Obergrenzen wird über eine Multiplikation mit der Zahl der Plätze in den jeweiligen Altersstufen für jede Kostenart eine einrichtungsbezogene Obergrenze gebildet.
3. Für die Berechnung der anerkannten Sachkosten pro Platz gilt folgendes:
 - a) Erreichen oder übersteigen die tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung die einrichtungsbezogenen Obergrenzen, dann sind als Sachkosten pro Platz die für die jeweilige Altersstufe einschlägigen Obergrenzen heranzuziehen.
 - b) Unterschreiten die tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung die einrichtungsbezogenen Obergrenzen, dann ergeben sich die Sachkosten pro Platz aus einer Multiplikation der für die jeweilige Altersstufe einschlägigen platzbezogenen Obergrenze mit dem Quotienten, der aus den tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung und der einrichtungsbezogenen Obergrenze gebildet wird.

Beispiel 1: Spiel- und Beschäftigungsmaterial

	Plätze unter 3 J.	Obergrenzen für Kinder unter 3 J.	Plätze ab 3 J.	Obergrenzen für Kinder ab 3 Jahren	anerkannt
einrichtungsbez. Obergrenze 700 €	5	300 €	10	400 €	700 €
tats. Kosten 770 €		330 €		440 €	

Beispiel 2: Spiel- und Beschäftigungsmaterial

	Plätze unter 3 J.	Obergrenzen für Kinder unter 3 J.	Plätze ab 3 J.	Obergrenzen für Kinder ab 3 Jahren	anerkannt
einrichtungsbez. Obergrenze 700 €	5	300 €	10	400 €	630 €
tats. Kosten 630 €		270 €		360 €	

Anlage 2: Empfohlene Elternbeiträge

1. Die Beiträge für die Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiburg gliedern sich in einen Regelbeitrag und einen geminderten Beitrag.
2. Der Beitrag wird auf Antrag gemindert, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Familie unter den folgenden Einkommensgrenzen liegt:

a) Familien mit einem Kind	2.267,00 €
b) Familien mit zwei Kindern	2.702,00 €
c) Familien mit drei Kindern	3.129,00 €
d) Familien mit vier Kindern	3.556,00 €
e) Familien mit fünf Kindern	3.984,00 €
3. Wenn Eltern oder Sorgeberechtigte das Familieneinkommen nicht nachweisen, wird der Regelbeitrag berechnet.
4. Regelbeitrag und geminderter Beitrag sind nach Altersstufe, regelmäßiger täglicher Betreuungszeit und Zahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie gestuft. Es sind monatlich über den Zeitraum eines Jahres folgende Beiträge zu entrichten:

Altersstufe und Betreuungszeit pro Tag	Regel- beitrag	ermäßigter Beitrag
Kinder unter 3 Jahren		
bis 5 Stunden pro Tag		
1. Kind	170,00 €	128,00 €
2. Kind	102,00 €	77,00 €
3. und jedes weitere Kind	77,00 €	60,00 €
bis 6 Stunden pro Tag		
1. Kind	200,00 €	150,00 €
2. Kind	120,00 €	90,00 €
3. und jedes weitere Kind	90,00 €	70,00 €
bis 7 Stunden pro Tag		
1. Kind	230,00 €	173,00 €
2. Kind	138,00 €	104,00 €
3. und jedes weitere Kind	104,00 €	81,00 €
bis 8 Stunden pro Tag		
1. Kind	260,00 €	195,00 €
2. Kind	156,00 €	117,00 €
3. und jedes weitere Kind	117,00 €	91,00 €
bis 9 Stunden pro Tag		
1. Kind	290,00 €	218,00 €
2. Kind	174,00 €	131,00 €
3. und jedes weitere Kind	131,00 €	102,00 €
bis 10 Stunden pro Tag		
1. Kind	320,00 €	240,00 €
2. Kind	192,00 €	144,00 €
3. und jedes weitere Kind	144,00 €	112,00 €

Altersstufe und Betreuungszeit pro Tag	Regel- beitrag	ermäßigter Beitrag
Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt		
bis 5 Stunden pro Tag		
1. Kind	85,00 €	64,00 €
2. Kind	51,00 €	38,00 €
3. und jedes weitere Kind	38,00 €	30,00 €
bis 6 Stunden pro Tag		
1. Kind	105,00 €	79,00 €
2. Kind	63,00 €	47,00 €
3. und jedes weitere Kind	47,00 €	37,00 €
bis 7 Stunden pro Tag		
1. Kind	125,00 €	94,00 €
2. Kind	75,00 €	56,00 €
3. und jedes weitere Kind	56,00 €	44,00 €
bis 8 Stunden pro Tag		
1. Kind	145,00 €	109,00 €
2. Kind	87,00 €	65,00 €
3. und jedes weitere Kind	65,00 €	51,00 €
bis 9 Stunden pro Tag		
1. Kind	165,00 €	124,00 €
2. Kind	99,00 €	74,00 €
3. und jedes weitere Kind	74,00 €	58,00 €
bis 10 Stunden pro Tag		
1. Kind	185,00 €	139,00 €
2. Kind	111,00 €	83,00 €
3. und jedes weitere Kind	83,00 €	65,00 €
Schulkinder		
Hort und Schulkindbetreuung am Nachmittag		
bis 4 Stunden pro Tag + Ferienbetreuung	110,00 €	83,00 €
bis 2 Stunden + Ferienbetreuung	70,00 €	53,00 €
Heilpädagogischer Hort		
1. Kind	150,00 €	113,00 €
2. Kind	90,00 €	68,00 €
3. und jedes weitere Kind	68,00 €	53,00 €

Anlage 3:

Bezuschussung von Investitions- und Sanierungskosten

Die Stadt fördert auf Antrag Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung, Energiesparmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen freier Träger durch Zuschüsse zu den Investitionskosten. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Vermögenshaushalt der Stadt Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

I. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden können Maßnahmen, die sich auf bereits in der Bedarfsplanung enthaltene Plätze beziehen.
2. Gegenstand der Förderung können im Einzelnen sein:
 - a) Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung können gefördert werden, wenn sie der grundlegenden Instandhaltung und Sanierung einer Kindertageseinrichtung dienen, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem Hintergrund des Gebäudewertes unwirtschaftlich sind; in diesen Fällen kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Zuschuss für einen Neubau gewährt werden.
 - b) Energiesparmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie zur nachhaltigen Verringerung des Energiebedarfes erforderlich sind.
 - c) Strukturverbessernde Maßnahmen (wie z.B. der Neubau eines Mehrzweckraumes, die bauliche Ausgestaltung von Gruppenräumen oder des Außengeländes) können gefördert werden, wenn sie die pädagogische Qualität einer Kindertageseinrichtung erhöhen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) Maßnahmen unter einem Wert von 5.000 €
 - b) Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsarbeiten)
 - c) Maßnahmen zur Beseitigung vorsätzlich oder fahrlässig erbrachter Schäden.

II. Höhe der Förderung

1. Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung können mit einem Anteil in Höhe von bis zu 70 % jener Kosten gefördert werden, die für die Maßnahmen notwendig und nachgewiesen sind und nicht durch andere öffentliche Zuschüsse oder Spenden gedeckt sind.

-
2. Energiesparmaßnahmen und strukturverbessernden Maßnahmen können mit einem Anteil in Höhe von bis zu 50 % jener Kosten gefördert werden, die für die Maßnahmen notwendig und nachgewiesenen sind und nicht durch andere öffentliche Zuschüsse oder Spenden gedeckt sind.

III. Bindung an den Verwendungszweck

1. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die Einrichtung nach Abschluss der Baumaßnahmen für den nach Maßgabe folgender Regelungen zu bestimmenden Zeitraum als Kindertageseinrichtung zu betreiben.
 - a) Bei einer Fördersumme von 10.000 € bis 50.000 € für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.
 - b) Bei einer Fördersumme von über 50.000 € für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren.
2. Soweit eine Kindertageseinrichtung aufgrund fehlender Nachfrage im Zeitraum der Zweckbindung nach Ziffer 1 nicht als solche genutzt werden kann, wird die Möglichkeit einer anderen Nutzung in Abstimmung mit dem Sozial- und Jugendamt offen gehalten.

IV. Verfahren

1. Vor Beginn einer Maßnahme ist die Förderung schriftlich unter Beifügung einer Projektbeschreibung, eines Zeitplanes für die Umsetzung der Maßnahme, einer Kostenrechnung und eines Finanzierungsplans bis spätestens zum 30.03. eines jeden Jahres beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg zu beantragen. Danach eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.
2. Nach Prüfung der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge wird eine Prioritätenliste zur Vergabe der verfügbaren Haushaltsmittel erstellt; diese Prioritätenliste wird insbesondere danach erstellt, ob der Betrieb der jeweiligen Einrichtung im Rahmen der gesamtstädtischen Bedarfsplanung mittelfristig erforderlich ist.
3. Das Sozial- und Jugendamt erstellt einen Zuwendungsbescheid, in dem die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, eventuelle parallele Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln, der Gesamtbetrag der städtischen Förderung sowie eine Frist zur Zweckbindung der geförderten Immobilie für die Nutzung als Kindertageseinrichtung ausgewiesen sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in diesen Richtlinien hiervon abgewichen wird.
4. Die Auszahlung des Zuschusses kann grundsätzlich erst nach Vorlage der Schlussrechnung erfolgen. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen und nach Haushaltslage möglich.

V. Nachweis und Prüfung der Verwendung

1. Der Empfänger des Zuschusses weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 6 AN-Best-P nach.
2. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 7 AN-Best-P zu prüfen.

VI. Aufhebung und Rückforderung

1. Der Zuschuss kann ganz oder Teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a) der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - b) die Einrichtung nicht für die in der Zweckbindung vorgesehene Zeitdauer als Kindertageseinrichtung fortgeführt wird,
 - c) die anererkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
 - d) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - e) die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird,
 - f) das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung des gesamten Förderbetrages in Betrieb genommen wird.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.